

Hinweis zur Kennzeichnung von Prophylenglykol in Mischfuttermitteln für Milchkühe

- Im Falle, das Prophylenglykol (1,2-Propandiol) als Einzelfuttermittel eingemischt wird, ist in jedem Fall der Mischungsanteil in von Hundert anzugeben (§ 13 Abs. 2 Futtermittelverordnung). Allerdings ist diese Verpflichtung zur Prozent-Angabe für einzelne Firmen (nicht jedoch generell) gerichtlich ausgesetzt worden, die vor einem deutschen Gericht gegen die offene Deklaration geklagt haben.
- Im Fall der Verwendung von Prophylenglykol (1,2-Propandiol) als Zusatzstoff gilt ein Höchstgehalt von 12.000 mg/kg Milchviehalleinfuttermittel (synonym Tagesration). Für die Kennzeichnung ergeben sich zwei Varianten:
 - a) Für den Fall, dass der Höchstgehalt max. 12.000 mg/kg im Alleinfuttermittel oder im Ergänzungsfuttermittel nicht überschritten ist, ist keine Angabe zulässig.
 - b) Für den Fall, dass ein Ergänzungsfuttermittel mehr als 12.000 mg/kg Prophylenglykol enthält, ist in einer Gebrauchsanweisung nach § 18 Abs. 5 Futtermittelverordnung darauf hinzuweisen, dass das Futtermittel nur in einem bestimmten Anteil an der Ration verfüttert werden darf, damit der festgesetzte Höchstgehalt in der Tagesration eingehalten werden kann.

Für die Kennzeichnung des energetischen Wertes von Mischfuttermitteln sind weiterhin und uneingeschränkt die Schätzgleichungen in Anlage 4 zur Futtermittelverordnung verbindlich. Eine zusätzliche Einrechnung des energetischen Beitrages an Prophylenglykol (falls dieser Anteil durch die Schätzformel nicht vollständig erfasst werden sollte) ist im Rahmen der futtermittelrechtlichen Kennzeichnung nicht zulässig.